

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2021)

zum Thema:

Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsfirmen IF

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27409

vom 22. April 2021

über

Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsfirmen IF

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht behinderter Menschen auf Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung. So stellt Artikel 27 der UN-BRK fest, dass das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit der Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld einschließt.

Inklusionsfirmen beschäftigen zwischen 30% und 50% Mitarbeiter/innen mit Behinderung. Um auf den Märkten zu bestehen, benötigen auch Inklusionsfirmen Aufträge. § 224 SGB IX gebietet, dass Aufträge der Öffentlichen Hand bevorzugt Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsfirmen angeboten werden.

1) Wie ist die derzeitige Struktur der Vergabestellen in Berlin?

Bitte alle Vergabestellen mit Ansprechpartnern und Kontaktdaten auflisten. Bitte dazu ein Organigramm der Berliner Vergabestruktur vorlegen.

Zu 1.: Die landesunmittelbare Verwaltung (Senatsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, deren nicht rechtsfähige nachgeordneten Behörden und LHO-Eigenbetriebe) umfasst rd. 70 Institutionen. Auch die rd. 350 staatlichen Schulen vergeben eigenverantwortlich öffentliche Aufträge. Hinzu kommen rd. 35 Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie rd. 40 juristische Personen des Privatrechts, die sich überwiegend im Landesbesitz befinden (mittelbare Landesverwaltung) und als öffentliche Auftraggeber das Vergaberecht in unterschiedlichem Maße, das heißt zum Teil nur ab den EU-Schwellenwerten, anzuwenden haben.

Für die zentrale Vergabe bestimmter Leistungen wurden mehrere zentrale Beschaffungsstellen gemäß § 120 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingerichtet:

- das ITDZ beschafft zentral IKT-Leistungen für die unmittelbare Landesverwaltung,
- das Landesverwaltungsamt beschafft zentral im Rahmen des so genannten Sammelbestellverfahrens (SBV) insbesondere Büroartikel, Verbrauchsmaterial und Büromöbel für die unmittelbare, aber auch für einen Teil der mittelbaren Landesverwaltung,
- die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vergibt insbesondere Leistungen für Neu- und Umbauten für die landesunmittelbare, aber auch für einen Teil der landesmittelbaren Verwaltung,
- die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) beschafft Leistungen für das Facility Management der Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Einrichtungen.

Für spezifische Leistungen wird vereinzelt die Bedarfsdeckung mehrerer Einrichtungen durch eine Einrichtung vereinbart, sowohl innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, als auch mit Stellen außerhalb der unmittelbaren Verwaltung, zum Teil auch mit anderen Bundesländern.

Im Übrigen wurde es aufgrund der Anwendungspflicht der elektronischen Vergabe (ab den EU-Schwellenwerten seit Oktober 2018, unterhalb der EU-Schwellenwerte seit Februar 2020) erforderlich, in den Senats- und Bezirksverwaltungen zentrale Vergabestellen einzurichten. Die Beschaffung soll so organisiert werden, dass die Vergaben gebündelt und Kompetenzen an einer oder an wenigen Stellen entwickelt werden. Den Einrichtungen wurde jedoch wegen der unterschiedlichen quantitativen oder qualitativen Beschaffungsbedarfe keine konkrete Ausprägung zentraler Vergabestellen vorgegeben. Vielmehr bleibt es in der Verantwortung jeder Verwaltung, über die Ausgestaltung zentraler Vergabestellen selbst zu entscheiden. Den Einrichtungen wurde jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt, die Aufgaben einer zentralen Vergabestelle an nachgeordnete Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung zu delegieren oder Vereinbarungen zur Bildung mit anderen oder gemeinsamer Vergabestellen zu treffen, welche bereits über die entsprechende Kompetenz verfügen oder zukünftig verfügen sollen. Der Organisationsprozess ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Eine Liste der Vergabestellen einschließlich der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Kontaktdaten kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunikation zwischen den Bewerbern und Bietern sowie den Auftraggebern hat grundsätzlich über eine elektronische Vergabepattform zu erfolgen (siehe u. a. § 9 Absatz 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392)). Eine direkte Kommunikation ist nur noch im Ausnahmefall zulässig. Diese Regelung soll die lückenlose Dokumentation des Vergabeverfahrens gewährleisten und dient darüber hinaus der Korruptionsprävention. Soweit die Einrichtungen des Landes Berlin sogenannte Beschafferprofile (siehe u. a. § 37 Absatz 4 VgV) mit entsprechenden Kontaktdaten eingerichtet haben, war es dem Senat nicht möglich, diese bei den in Frage kommenden rund 600 Stellen innerhalb der Antwortfrist abzufragen.

Das aktuelle Organigramm der Berliner Verwaltung ist im Internet-Portal der Senatsverwaltung für Inneres und Sport hinterlegt: <https://www.berlin.de/sen/inneres/ueber-uns/organigramme/gliederung-der-berliner-verwaltung-23.03.2021.pdf>

2) Wie viele Aufträge gibt es, die das Land Berlin seit 2017 mit seinen Einrichtungen und Bezirken dem Gebot des §224 SGB IX (2) entsprechend, Inklusionsfirmen bevorzugt angeboten haben?

Zu 2.: Dem Senat liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

3) Der Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Satz 2 des § 224,1 SGB IX durch die Bundesregierung ist noch nicht erfolgt. Der Referentenentwurf „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist an die Bundesländer zur Stellungnahme weitergeleitet worden.

Welche Behörde ist in Berlin hierfür zuständig?

Wie bewertet das Berlin den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales?

Wie fällt die Bewertung der einzelnen Absätze des § 4 Abs. 1 bis 5 aus?

Zu 3.: Für Stellungnahmen zu der Verwaltungsvorschrift nach § 224 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zuständig.

Die im Referentenentwurf genannten Regelungen werden vom Senat grundsätzlich befürwortet. Im Hinblick auf § 4 Absatz 1 bis 5 der Entwurfsfassung der Verwaltungsvorschrift bestehen zum Teil vergaberechtliche Bedenken. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die bevorzugte Vergabe eines Angebotes an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), anerkannte Blindenwerkstätten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz und an Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX wird begrüßt. Allerdings liegt die Vergabe im Rahmen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung der betroffenen Bereiche.

4) Wann hat der Senat eine Stellungnahme abgegeben bzw. wann ist das geplant? Hat der Senat Ergänzungen zum Referentenentwurf vorgeschlagen und wenn ja, welche sind das?

Zu 4.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat gegenüber dem Deutschen Städtetag am 12. September 2019 zu dem Referentenentwurf votiert. Die bereits in Berlin gültigen Regelungen decken weitestgehend die in dem Referentenentwurf enthaltenden Regelungen ab. Dennoch hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Bündelung der Regelungen in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift begrüßt.

5) Hat die Landesregierung Änderungen zum Referentenentwurf vorgeschlagen und wenn ja, welche sind das?

Zu 5.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat keine Änderungen vorgeschlagen.

6) In verschiedenen Bundesländern (BaWü, Bayern, Hessen, NRW) sind bereits länderspezifische Bevorzugten-Regelungen in Kraft, die sich am § 224 SGB IX orientieren. Es war geplant, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zu überarbeiten und in der länderspezifischen Regelung die bevorzugte Vergabe an Inklusionsfirmen und Werkstätten für behinderte Menschen aufzunehmen.

Wie ist der Stand zu diesem Vorhaben?

Wie ist der Zeitplan für die Überarbeitung?

Wer wird in diesen Prozess einbezogen?

Zu 6.: Die Rechtsgrundlage zur bevorzugten Vergabe an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX ergibt sich oberhalb des EU-Schwellenwertes aus § 118 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 1750,

3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl I S. 327).

Die Länder können nur Regelungen unterhalb des EU-Schwellenwertes erstellen.

Seit dem 1. April 2020 regelt Nr. 3.1.2 der AV zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO), dass bei öffentlichen Aufträgen, die unterhalb des EU Schwellenwertes liegen, die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) auch in Berlin verbindlich anzuwenden ist. Die UVgO findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO können öffentliche Aufträge auch ausschließlich an WfbM oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist (hierunter fallen die Inklusionsbetriebe) vergeben werden.

Das novellierte Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Es wurde an die Rahmenbedingungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes angepasst und im Hinblick auf die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und geschlechtergerechter Kriterien rechtssicher und handhabbar umgestaltet.

Regelungen zur bevorzugten Vergabe an WfbM und Inklusionsfirmen nach § 215 SGB IX sind im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz nicht enthalten, da die für Soziales zuständige Senatsverwaltung davon ausgegangen ist, dass die Bundesregierung die in § 224 Abs. 1, Satz 2 SGB IX genannte Verwaltungsvorschrift zeitnahe erlässt. Ein bundesweites einheitliches Verfahren bei der bevorzugten Vergabe erscheint zielführender als individuelle Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen.

Berlin, den 11. Mai 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales